

99129026028000, 99129026028000

Gewässeraufsicht

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8968085/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129026028000, 99129026028000
Leistungsbezeichnung I	Gewässeraufsicht
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Überwachung (028)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_101.html https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/9j8/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=188&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WasGRP2015rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_101.html https://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/9j8/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=188&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-WasGRP2015rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint
Teaser	
Volltext	Die Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es • Grundwasser und Oberflächengewässer sowie die Erfüllung der sich aus den wasserrechtlichen Vorschriften ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, • Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen, • die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen sicherzustellen, • erteilte Zulassungen regelmäßig zu überprüfen und anzupassen
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Gebühren für die Anordnung notwendiger Maßnahmen im Einzelfall von 53 Euro bis 2655 Euro.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine Bearbeitungsfristen.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bedienstete und Beauftragte sind im Rahmen der Gewässeraufsicht u.a. befugt • Gewässer zu befahren, • technische Ermittlungen vorzunehmen, • zu verlangen, dass Auskünfte erteilt und Hilfen zur Verfügung gestellt werden, • Betriebsgrundstücke und -räume zu betreten.
Rechtsbehelf	Widerspruch.
Kurztext	
Ansprechpunkt	Zuständig ist • bei zulassungsbedürftigen Maßnahmen: die für die Zulassung zuständige Behörde. • bei nichtzulassungsbedürftigen Maßnahmen: die obere Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord bzw. Süd), wenn die Unterhaltungslast des Gewässers oder der Anlage beim Land, den Kreisen oder den kreisfreien Städten obliegt, in allen übrigen Fällen die untere Wasserbehörde (Kreis- bzw. Stadtverwaltung).
Zuständige Stelle	
Formulare	Keine.
Ursprungsportal	Water supervision, Gewässeraufsicht